

## FAQ | Oft gestellte Fragen

### EU-DSGVO | Europäische Datenschutzgrundverordnung

#### **1.) Benötige ich mit Inkrafttreten der EU-DSGVO generell von jedem Patienten eine Einwilligung in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten?**

Nein. Nach Art. 6 Abs. 1b) und Art. 9 Abs 2h) EU-DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Gesundheitsvorsorge und die Behandlung im Gesundheitsbereich zulässig. Da die Datenverarbeitung im Rahmen eines Behandlungsvertrags bereits von der EU-DSGVO für zulässig erklärt wird, bedarf es daneben keiner gesonderten Einwilligung der Patientinnen und Patienten. Das für diesen Zweck zunächst auf unserer Homepage befindliche Muster „Einwilligungserklärung Patient“ haben wir daher wieder von unserer Homepage entfernt.

#### **2.) Benötige ich vom Patienten eine Einwilligung in die Teilnahme am Recall-Verfahren (Erinnerungsservice)?**

Zwar ist eine Einwilligung in das Recall-Verfahren datenschutzrechtlich nicht erforderlich, da es im Rahmen der Gesundheitsvorsorge erfolgt. Allerdings folgt eine Verpflichtung, die Einwilligung des Patienten schriftlich zu erhalten, aus dem Berufsrecht (§ 19 Abs. 5 Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin) sowie aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Es empfiehlt sich daher, auf dem Anamnesebogen zu erfragen, ob der Patient Interesse an einem Erinnerungsservice hat und auf welchem Wege (Telefon, SMS, E-Mail) er benachrichtigt werden möchte. Selbstverständlich kann die Einwilligung auch mittels separaten Formulars vorgenommen werden.

#### **3.) Nach Art. 13 EU-DSGVO muss ich die Patienten darüber informieren, dass und zu welchem Zweck ich personenbezogene Daten verarbeite. Wie komme ich dieser Verpflichtung nach?**

Wir empfehlen, das Informationsblatt „Information zur Erfassung personenbezogener Daten“ von unserer Homepage herunterzuladen und jedem Patienten ein Exemplar auszuhändigen. Es genügt, dass Sie diese Erklärung dem Patienten beim Besuch in der Praxis aushändigen. Ein Verschicken der Information an Patienten, die schon längere Zeit nicht in der Praxis waren, ist nicht erforderlich.

#### **4.) Muss ich jedem Patienten ein solches Informationsblatt aushändigen oder mir den Empfang unterschreiben lassen?**

Leider ist es nicht ausreichend, dass Sie ein Exemplar des Informationsblattes gut sichtbar in Ihrer Praxis aushängen. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat darauf hingewiesen, dass jedem Patienten ein Exemplar ausgehändigt werden muss. Sie

müssen sich den Erhalt vom Patienten jedoch nicht unterschreiben lassen. Es genügt ein Vermerk über die Übergabe an den Patienten in der Patientenakte.

#### **5.) Soll ich mit meinem Labor einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag schließen?**

Ja, denn damit verpflichtet sich das Dentallabor zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Darüber hinaus benötigen Sie in diesem Fall keine separate Einwilligung des Patienten in die Weitergabe der Daten und keine Entbindung von der Schweigepflicht (siehe auch Frage 6)

#### **6.) Wie gehe ich damit um, wenn mein zahntechnisches Labor den Auftragsverarbeitungsvertrag nicht unterschreiben möchte?**

Sollte sich Ihr Partnerlabor der Unterzeichnung eines Auftragsverarbeitungsvertrages verweigern, dann empfehlen wir als Mindestmaßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes eine Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz entsprechend der Verpflichtungserklärung für eigene Mitarbeiter (s. Muster Mitarbeiter-Verpflichtungserklärung) durch das Labor einzuholen und in jedem Fall eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Patientin oder den Patienten unterschreiben zu lassen. Auch müssen Sie in diesem Fall (kein Auftragsverarbeitungsvertrag) das Muster „Einwilligung Datenweitergabe an Dentallabor“ von Ihren Patientinnen und Patienten unterschreiben lassen.

#### **7.) Muss ich Daten der Patienten bei der Kommunikation mit dem Fremdlabor anonymisieren oder pseudonymisieren?**

Personenbezogene Daten müssen nach Art. 5 Abs. 1 c) EU-DSGVO auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Wir gehen derzeit davon aus, dass die Weitergabe des Namens notwendig in diesem Sinne und damit zulässig ist. Aller Voraussicht nach würde es zu erheblichen Problemen bei der Kostenerstattung oder auch bei steuerrechtlichen Prüfungen führen, wenn nicht der Name des Patienten, sondern nur eine Zahlenfolge auf der Laborrechnung angegeben wird.

#### **8.) Muss ich das Labor zur Verschwiegenheit verpflichten?**

Ja. Durch die Neuregelung des § 203 StGB dürfen Berufsheimnisträger (Zahnärzte, Ärzte, Rechtsanwälte etc.), ihnen anvertraute Informationen an „mitwirkende Personen“ weitergeben, wenn dies zur Berufsausübung erforderlich ist. Daher dürfen Zahnärzte nun auch mit Dritten (z. B. Fremdlabore, externe IT-Dienstleister) zusammenarbeiten, ohne dass hierzu die Einwilligung des Patienten vorliegen muss. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Weitergabe wirklich erforderlich ist und dass die mitwirkenden Personen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, z. B. mit dem Formular „Verschwiegenheitsverpflichtung (Muster)“.

#### **9.) Muss ich personenbezogene Daten bei der Übertragung per E-Mail verschlüsseln?**

Ja. Der Versand personenbezogener Daten per E-Mail darf nur verschlüsselt erfolgen. Ein Verschlüsselungsprogramm ist auf unserer Homepage kostenlos abrufbar. Das Programm muss

nicht installiert, sondern nur gestartet werden. Es ist zudem so klein, dass es auch an eine Mail angehängt werden kann, wenn der Empfänger hierüber noch nicht verfügt. Das Passwort für die Verschlüsselung darf dann nicht in der E-Mail, sondern muss auf anderem Wege (z. B. telefonisch oder per SMS) mitgeteilt werden.

**10.) Kann eine Einwilligung des Patienten umgangen werden, wenn statt der Patientendaten, nur eine Auftragsnummer auf dem Laborauftragszettel vermerkt wird?**

Leider entbindet Sie diese Form der Pseudonymisierung nicht von der Pflicht zur Einholung der Patienteneinwilligung (wenn kein Auftragsverarbeitungsvertrag vorliegt). Bei der Pseudonymisierung kann mindestens eine Person das gewählte Pseudonym einem konkreten Patienten und dessen Daten zuordnen.

**11.) Ist eine Digitalisierung der Patienteneinwilligung erlaubt?**

Die Digitalisierung der Einverständniserklärungen ist generell möglich, wenn das Dokument, welches vom Patienten allein zu Beweis Zwecken unterschrieben wird, unverändert abgespeichert wird.

**12.) Wie verhalte ich mich, wenn der Patient seine Einwilligung verweigert?**

In diesem Fall raten wir von der Behandlung des Patienten ab.

**13.) Darf ich eine Einwilligung des Patienten auch über den Anamnesebogen einholen?**

Grundsätzlich ist dies möglich. Allerdings müssen Sie denjenigen, an den personenbezogene Daten weitergegeben werden (Hausarzt, Oralchirurg, Dentallabor etc. ) namentlich benennen, da eine Einwilligung des Patienten nur auf informierter Grundlage erfolgen kann. Zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Anamnesebogens ist aber häufig noch nicht klar, an wen in Zukunft personenbezogene Daten weitergegeben werden. Somit ist eine Einwilligung über den Anamnesebogen in der Regel nicht praktikabel.

**14.) Dürfen Patienten mit ihrem Nachnamen aus dem Wartezimmer aufgerufen werden?**

Ihre Patienten dürfen nach wie vor mit ihrem Nachnamen aufgerufen werden. Auch dürfen diese am Telefon oder der Rezeption namentlich begrüßt werden. Allerdings ist generell darauf zu achten, dass schutzwürdige Patientendaten bei der Kommunikation ausgeblendet werden. Bei Telefonaten ist vor der Mitteilung schutzwürdiger Daten sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um den besagten Patienten (z.B. durch Abfrage des Geburtsdatums) handelt.

**15.) Ist es notwendig, eine Vertragsstrafe für die Auftragsdatenverarbeitung festzulegen?**

Die Bestimmung einer bestimmten Vertragsstrafe ist eine Kann-Bestimmung und nicht verpflichtend. Wir empfehlen die Muster zu übernehmen, die die Bemessung der

Vertragsstrafe für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ins Ermessen des entscheidenden Gerichts zu stellen. Dies entbindet die beiden Vertragsparteien, über Summen oder Werte zu verhandeln und ist rechtlich zulässig!

#### **16.) Wie verhalte ich mich bezüglich der Karteikarten bei einer Praxisübernahme?**

Die Karteikarten sind in diesem Fall zwingend getrennt voneinander aufzubewahren. Der Patient ist vor Behandlungsbeginn aufzuklären und muss seine Einwilligung zur Behandlung durch den neuen Behandler schriftlich abgeben.

#### **17.) Wie berechne ich, ob ich für meine Praxis einen Datenschutzbeauftragten benennen muss?**

Zum ständig mit automatisierten Daten arbeitenden Personal gehören alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die ihre Kernkompetenz im Bereich der Datenverarbeitung haben. Hierzu zählen zahnmedizinische Verwaltungsangestellte, Praxismanager/innen und zahnmedizinische Fachangestellte, die häufig Daten in die Praxissoftware einpflegen. Zahnärzte und Zahnärztinnen zählen nicht dazu.

#### **18.) Muss meine Praxis-Homepage zwingend von „http“ auf „https“ (gesicherte, verschlüsselte Übertragung) umgestellt werden?**

Nein. Bei einer reinen Informationsseite ist dies nicht notwendig. Sobald der Besucher allerdings Daten (z.B. über ein Kontaktformular) eingeben und übermitteln kann, ist eine Umstellung auf „https“ zwingend erforderlich.

#### **19.) Setzen die Löschrfristen die festgelegten Aufbewahrungsfristen außer Kraft?**

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben von eventuell festgelegten Löschrfristen unberührt. Allerdings ist eine Nicht-Löschung der gespeicherten Patientendaten nach 10 Jahren (gesetzliche Aufbewahrungsfrist gemäß Patientenrechtegesetz § 630 ff. BGB) zu begründen. Eine Speicherung und Aufbewahrung von Patienten- und Behandlungsdaten nach Abschluss der Behandlung für etwaige zivilrechtliche Prozesse von 30 Jahren ist legitim.

#### **20.) Benötigen wir für die Zusammenarbeit mit dem histologischen Labor einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag?**

Ja, denn damit verpflichtet sich das Labor zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Darüber hinaus benötigen Sie in diesem Fall keine separate Einwilligung des Patienten in die Weitergabe der Daten und keine Entbindung von der Schweigepflicht.

**21.) Haften Mitarbeiter grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen bei Verstößen gegen die DSGVO?**

Mitarbeiter haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit Ihrem Privatvermögen. Ansonsten (alle anderen Arten der Fahrlässigkeit) greift die normale Arbeitnehmerhaftung.

**22.) Welches Datum ist bei dem Muster „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ einzusetzen?**

- **Datum der Einführung:** Datum des Inkrafttretens der EU-DSGVO (25.05.2018)
- **Datum der letzten Änderung:** Datum der jährlichen Überprüfung entsprechend dem Qualitätsmanagement

*Stand: 29.09.2021 | Die FAQs werden fortlaufend aktualisiert.*